

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Sommer neigt sich langsam dem Ende zu und mit ihm auch die Ferien- und Urlaubszeit. Während die letzten warmen Tage genossen werden, rücken zwangsläufig auch wieder steuerliche Fristen und Pflichten in den Vordergrund.

Besonders für grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind die nächsten Wochen wichtig, denn am 30. September 2025 endet die Antragsfrist für die Vorsteuervergütung in der EU. Gerade für kleinere Betriebe ohne feste umsatzsteuerliche Registrierung im EU-Ausland ist dieses Verfahren oft der einzige Weg, um sich gezahlte Vorsteuern zurückzuholen. Hotels, Mautgebühren, Standmieten bei Messen oder Fahrtkosten – die Bandbreite erstattungsfähiger Beträge ist groß. Doch Achtung: Jeder Mitgliedstaat hat eigene Vorgaben, und ohne rechtzeitige Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern kann der Antrag an Formalien scheitern. Unser erster Beitrag gibt Ihnen einen Überblick über die Stolpersteine und zeigt, wie Sie die Erstattungsmöglichkeiten optimal nutzen.

Praktisch wird es bei der Bauabzugsteuer, ein Bereich, den viele erst dann auf dem Schirm haben, wenn sie selbst als Auftraggeber tätig werden. Denn zur Einbehaltung und Abführung sind nicht die leistenden Bauunternehmer verpflichtet, sondern die beauftragenden Unternehmen aller Branchen und auch private Vermieter. Neu ist, dass Freistellungsbescheinigungen seit Anfang August 2025 ausschließlich über ein digitales Verfahren beantragt werden können. Damit ändern sich Abläufe und Fristen, die Bauherren und Auftraggeber kennen sollten, um keine Haftungsrisiken einzugehen. Mehr dazu lesen Sie in unserem zweiten Beitrag.

Ein weiteres Dauerthema ist der Solidaritätszuschlag. Seit über drei Jahrzehnten begleitet er die Steuerpflichtigen und sorgt immer wieder für Diskussionen über seine Verfassungsmäßigkeit. Doch nach erneuten Entscheidungen von Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht bleibt er bestehen. Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen mit einer Allgemeinverfügung alle offenen Einsprüche zurückgewiesen. Zwar bleibt theoretisch noch der Klageweg vor den Finanzgerichten offen, die Erfolgsaussichten sind aber gering. Was das konkret für Steuerpflichtige bedeutet und warum Unternehmen nach wie vor den Soli auf Körperschaft- und Kapitalertragsteuer zahlen müssen, erfahren Sie in unserem dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

### Vorsteuervergütungsverfahren in der EU

#### Antragsfrist auf Vorsteuervergütung für 2024 endet am 30. September 2025

Nicht nur große Unternehmen sind international tätig. Auch viele kleine und mittelständische Unternehmen operieren mittlerweile grenzüberschreitend. Aufgrund der umsatzsteuerlichen Ortsbestimmung ist dabei oftmals gar keine Registrierung zur Umsatzsteuer im Ausland erforderlich.

**Die Kehrseite der Medaille:** Auch Vorsteuerbeträge können mangels umsatzsteuerlicher Registrierung im EU-Ausland nicht im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. der Umsatzsteuer-Jahreserklärung geltend gemacht werden.

**Ausweg:** Genau in diesen Fällen kommt das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der Europäischen Union (EU) ins Spiel, um Vorsteuerbeträge im EU-Ausland auch ohne die jeweilige Registrierung im Mitgliedstaat (zumindest teilweise) über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geltend machen zu können.

### Vorsteuervergütungsverfahren beim BZSt

Der Antrag ist in elektronischer Form über das BZStOnline-Portal (BOP) beim BZSt einzureichen. Papieranträge sind nicht zulässig. Jahresanträge auf Vorsteuererstattung können erst ab mindestens 50 Euro Vorsteuer pro Vergütungsstaat gestellt werden. Die konkreten Anforderungen an die Vorsteuervergütung in den einzelnen EU-Staaten können der Präferenzliste entnommen werden, welche das BZSt veröffentlicht hat.

### Ausschlussfrist 30. September beachten!

Für alle Länder der Europäischen Union endet am 30. September 2025 die Antragsfrist auf Vorsteuererstattung für das Jahr 2024.

Innerhalb von 15 Tagen entscheidet das BZSt über die Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat. Dafür prüft das BZSt, ob

- der Antragsteller im beantragten Vergütungszeitraum zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und
- die im Antrag angegebene Steuernummer/UST-IdNr. dem Antragsteller zugeordnet werden kann.

Lehnt das BZSt nach Prüfung des Antrags die Weiterleitung ab, erhält der Antragsteller einen Bescheid an die im Antrag angegebene Anschrift. So wird ein Antrag beispielsweise nicht weitergeleitet, wenn der Antragsteller im beantragten Vergütungszeitraum

- für Zwecke der Umsatzsteuer nicht als Steuerpflichtiger anzusehen ist,
- die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch genommen hat (§ 19 UStG),
- ausschließlich der landwirtschaftlichen Pauschalbesteuerung unterlegen hat oder
- ausschließlich umsatzsteuerfreie Lieferungen/Dienstleistungen erbracht hat.

**Tipp:** Für Unternehmer, die erstmalig die Vorsteuervergütung im Rahmen des elektronischen Verfahrens beantragen, ist eine Registrierung beim BZSt erforderlich. Diese Registrierung nimmt einige Zeit in Anspruch. Wir empfehlen daher, nicht bis zum letzten Tag zu warten, um eine fristgerechte Antragstellung auf Vorsteuererstattung bis zum 30. September 2025 zu gewährleisten. Für Unternehmen, die bereits am elektronischen Verfahren teilgenommen haben, ist eine erneute Registrierung nicht erforderlich. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Website des BZSt.

**Hinweis:** Vergütungsanträge gegenüber Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittstaaten) sind schriftlich beim BZSt einzureichen. Fristablauf ist hierfür der 30. Juni des Folgejahres. Für 2024 mussten die Anträge also bereits bis zum 30. Juni 2025 gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass auch Großbritannien aufgrund des Brexits seit dem 1. Januar 2021 als Drittlandsgebiet gilt.

### Geschäftsmodelle, die typischerweise vom Vorsteuervergütungsverfahren profitieren

- **Beratung / IT / Engineering mit Vor-Ort-Einsätzen:**  
Erstattungsfähig: Hotel, Verpflegungsnebenkosten (soweit im Erstattungsstaat abzugsfähig), Taxi/ÖPNV, Geräte-Miete, kleinere Zukäufe etc.
- **Montage, Inbetriebnahme, Wartung beim Kunden (ohne feste Einrichtung):**  
Erstattungsfähig: Werkzeugkauf/-miete, Kraftstoff, (teilweise) lokale Subunternehmerrechnungen, Unterkunft, Maut etc.
- **Spedition, Kurier-, Güter- und Personenverkehr mit grenzüberschreitenden Fahrten:**  
Erstattungsfähig: Kraftstoff, Maut, Vignetten, Reparaturen, Reifen, Pannenhilfe etc.
- **Messe-/Aussteller-Teilnahmen (ohne lokalen Ticketverkauf):**  
Erstattungsfähig: Standmiete, Strom/Internet am Stand, Auf-/Abbau-Services, Hotel, Bewirtung etc.
- **Film-/Foto-/Event-Produktionen "on location":**  
Erstattungsfähig: Location-Fees, Requisiten, Mieten, Transport, Unterkunft etc.
- **Schulungs- und Trainingsanbieter beim Kunden vor Ort:**  
Erstattungsfähig: Raummiete, Technik, Hotel/Anreise etc.

**Wichtig:** Vorsteuerbeträge sind im Vergütungsverfahren nur insoweit erstattungsfähig, wie sie im jeweiligen Mitgliedstaat abzugsfähig sind. Für Pkw-Kraftstoffkosten ist der Vorsteuerabzug beispielsweise in einigen Staaten ganz ausgeschlossen (z. B. Dänemark) oder pauschal begrenzt (z. B. Belgien 50 Prozent, Italien 40 Prozent, Polen 50 Prozent, Frankreich 80 Prozent). Die konkreten Regelungen ändern sich mitunter von Jahr zu Jahr. Insofern ist immer auch eine Detailprüfung beim Vorsteuerabzug im EU-Ausland erforderlich.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass beim Vorsteuervergütungsverfahren keine umsatzsteuerliche Registrierung im jeweiligen Mitgliedstaat erforderlich sein darf. Eintrittsleistungen (z. B. öffentliche Seminare/Ticketverkauf) sind beispielsweise oft am Veranstaltungsort steuerbar und können eine lokale Registrierung auslösen. Das Vorsteuervergütungsverfahren ist dann in diesem Mitgliedstaat nicht anwendbar. Die Vorsteuererstattung erfolgt vielmehr regulär im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. der Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

Ihr ETL-Steuerberater informiert Sie gern über die konkreten Regelungen im jeweiligen Mitgliedstaat und übernimmt für Sie die Antragstellung.

## **Bauabzugsteuer müssen auch Nicht-Bauunternehmer zahlen**

### **Freistellungsbescheinigungen nur noch digital beantragbar**

Wer meint, dass Bauabzugsteuer nur Unternehmen der Baubranche betreffe, irrt. Im Gegenteil: Nicht der Auftragnehmer, sondern der Auftraggeber ist in der Pflicht. Das bedeutet: Der Empfänger einer Bauleistung ist grundsätzlich verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent der Bruttobausumme vom Rechnungsbetrag einzubehalten, beim Finanzamt des Bauunternehmers anzumelden und dorthin abzuführen. Bauabzugsteuer fällt auch für Anzahlungen an. Der Steuerabzug ist für alle Bauleistungen vorzunehmen, insbesondere für die Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken.

Der Gesetzgeber möchte damit illegale Betätigungen im Baugewerbe eindämmen und die Steueransprüche aus Bauleistungen sichern. Dieses Verfahren ist in den §§ 48 bis 48d des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt.

**Hinweis:** Selbst, wenn eine Bauleistung von einem privaten Vermieter bezogen wird, muss dieser grundsätzlich Bauabzugsteuer einbehalten und abführen. Lediglich für Baumaßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder an einem zur unentgeltlichen Nutzung überlassenen Gebäude fällt keine Bauabzugsteuer an.

### **Freistellungsbescheinigung schützt vor Bauabzugsteuer**

Wenn der Bauleistende jedoch vor der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, ist kein Steuerabzug vorzunehmen und der Rechnungsbetrag darf in vollem Umfang an den Bauunternehmer ausgezahlt werden.

Bislang konnten Bauleistende eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen formlos bei ihrem Finanzamt beantragen. Das Finanzamt erteilt eine Freistellungsbescheinigung, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, also sichergestellt ist, dass der Leistende seine steuerlichen Pflichten im Inland ordnungsgemäß erfüllt. Wenn es schnell gehen musste, konnten Bauleistende sich die Freistellungsbescheinigungen auch direkt vor Ort ausstellen lassen und sofort mitnehmen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sammelt diese erteilten Freistellungsbescheinigungen in einer Datenbank und stellt sie elektronisch zum Abruf zur Verfügung.

### **KONSENS-Verfahrens ELFE – Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen**

Das Verfahren zur Ausstellung der Freistellungsbescheinigungen hat sich geändert. Seit dem 6. August 2025 wird bundesweit das KONSENS-Verfahren ELFE – Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen (EIBE-FsB) eingeführt. Darauf hat das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Mit dem neuen Verfahren werden die Anträge auf Freistellungsbescheinigungen künftig maschinell durchgeführt. Das führt dazu, dass eine sogenannte Vordatierungsfrist von in der Regel 3 Tagen berücksichtigt werden muss. Endet diese Frist an einem Wochenende oder an einem Feiertag, so wird der nächstfolgende Kalendertag als Ausstellungsdatum der Bescheinigung festgelegt. Der Versand der Bescheinigung erfolgt zentral per Post.

**Tipp:** Bauleistende sollten rechtzeitig mit ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt aufnehmen und den Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung frühzeitig einreichen. Das gilt insbesondere, wenn ein konkreter Abgabetermin für die Vorlage beim Auftraggeber einzuhalten ist.

### **Freistellungsbescheinigung kann widerrufen werden**

Freistellungsbescheinigungen haben eine Geltungsdauer von längstens 3 Jahren ab Antragstellung. Es kann aber auch ein kürzerer Gültigkeitszeitraum bestimmt werden, z. B. für die Dauer eines einzelnen Bauauftrags oder eines Bauprojekts. Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltung eine einmal erteilte Freistellungsbescheinigung widerrufen kann.

**Tipp:** Bauherren sollten daher über eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) prüfen, ob eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung noch gültig ist, denn sie haften, wenn sie keine Bauabzugsteuer einbehalten und sich nicht von der Gültigkeit einer vorgelegten Freistellungsbescheinigung überzeugt haben.

### **Ausnahmen bestätigen die Regel**

Nicht nur eine Freistellungsbescheinigung schützt vor der Bauabzugsteuer. Wer nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet, muss keine Bauabzugsteuer zahlen. Die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung durch den Bauleistenden ist also nicht erforderlich. Auch wenn ein Unternehmer nicht mehr als zwei Wohnungen oder Gewerberäume vermietet, ist kein Steuerabzug vorzunehmen, soweit die in einem Kalenderjahr von demselben Bauunternehmer zu erbringenden Leistungen voraussichtlich nicht mehr als 5.000 Euro betragen. Dieser Betrag erhöht sich für diejenigen auf 15.000 Euro, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsleistungen erbringen und ansonsten nicht unternehmerisch tätig sind. Auf die in einem Kalenderjahr getätigten Zahlungen kommt es nicht an.

**Hinweis:** Werden neben den steuerfreien Vermietungsumsätzen auch (ggf. nur geringfügige) umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbracht, gilt insgesamt die Freigrenze von 5.000 Euro. Auf die in einem Kalenderjahr an einen Bauunternehmer getätigten Zahlungen kommt es dabei nicht an.

### **Achtung bei gemischt genutzten Gebäuden**

Bei Gebäuden, die sowohl zu eigenen Wohnzwecken als auch unternehmerisch genutzt werden, muss geprüft werden, ob die Bauleistung dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Teil des Bauwerkes zugeordnet werden kann. Lässt sich eine Baumaßnahme eindeutig dem unternehmerischen Bereich zuordnen, ist der Steuerabzug vorzunehmen. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, sind die Bauleistungen dem Zweck zuzuordnen, der überwiegt. Dabei ist das Verhältnis der Nutzflächen ein geeigneter Prüfmaßstab.

## **Solidaritätszuschlag: Das Ende einer unendlichen Geschichte?**

### **Anhängige Einsprüche werden durch Allgemeinverfügung der Finanzverwaltung zurückgewiesen**

Seit über 30 Jahren gibt es ihn - den Solidaritätszuschlag. Der Solidaritätszuschlag wurde am 1. Juli 1991 zunächst als zeitlich befristete Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt, um insbesondere die mit der deutschen Einheit verbundenen außerordentlichen finanziellen Belastungen des Bundes abzufangen. Nach kurzzeitiger Abschaffung wurde er 1995 als dauerhafte Ergänzungsabgabe wieder eingeführt. Seitdem wurde mehrfach angezweifelt, ob die weitere Erhebung des Solidaritätszuschlags noch verfassungsgemäß ist.

### **Verfassungsbeschwerden wiederholt erfolglos**

Bisher wies das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) alle Verfassungsbeschwerden ab. So abermals mit Urteil vom 26. März 2025 2 BvR 1505/20). Nach Ansicht des BVerfG ist der finanzielle Mehrbedarf noch nicht weggefallen und die Erhebung des Solidaritätszuschlags noch immer verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber war und ist daher nicht verpflichtet, den Solidaritätszuschlag ab dem Veranlagungszeitraum 2020 aufzuheben.

**Hinweis:** Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat auf das Urteil des BVerfG reagiert und mit Schreiben vom 26. Mai 2025 den Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich des Solidaritätszuschlags aufgehoben.

### **Einsprüche gegen Solidaritätszuschlag werden zurückgewiesen**

Am 4. August 2025 hat das BMF eine Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder veröffentlicht. Dadurch werden alle am 4. August 2025 anhängigen Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020 zurückgewiesen. Gleiches gilt für Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens.

**Hinweis:** Gegen diese Allgemeinverfügung können betroffene Steuerpflichtige zwar beim Finanzgericht Klage erheben. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Bundessteuerblatt. Die Erfolgchancen sind jedoch als gering einzuschätzen, nachdem Bundesfinanzhof und BVerfG die Verfassungsmäßigkeit mehrfach bestätigt haben.

### **Reform des Solidaritätszuschlags entlastet nur teilweise**

Seit 2021 profitieren mehr als 90 Prozent der Steuerpflichtigen von der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags. Dieser wird seither erst ab einer bestimmten Höhe des zu versteuernden Einkommens erhoben, steigt dann allmählich von 0 % auf 5,5 % an (sogenannte Milderungszone) und nur Steuerpflichtige mit höheren Einkommen zahlen den Solidaritätszuschlag unverändert in voller Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Freigrenze und Milderungszone werden regelmäßig angepasst, damit nicht mehr Steuerpflichtige Solidaritätszuschlag zahlen müssen als bisher.

### **Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuer, Abgeltungsteuer und Pauschsteuern bleibt**

Kapitalgesellschaften müssen weiterhin 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer von 15 % entrichten. Auch auf die 25 %ige Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte wird weiterhin Solidaritätszuschlag erhoben. Zudem wurde die Lohnsteuerpauschalierung von der Reform ausgenommen. Damit entsteht auch bei der Pauschalierung von sonstigen Bezügen (Fahrtkostenzuschüsse, Mahlzeitengestellung, Erholungsbeihilfen etc.) und Arbeitslöhnen kurzfristig Beschäftigter weiterhin Solidaritätszuschlag auf die Pauschsteuer.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.